# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

Ist vereinfachtes Zivilverfahren, das dem Gläubiger einer Geldforderung schnell und einfach ohne mündliche Verhandlung einen Vollstreckungstitel verschaffen soll, wenn der Schuldner die Forderung nicht ernstlich bestreitet, sie aber nicht erfüllen will oder kann.

Maschinelle Bearbeitung

beim Mahn-gericht

in Berlin AG Wedding

Wird die Forderung wider Erwarten doch bestritten, folgt nach Widerspruch (gegen den Mahnbescheid) – auf Streitantrag (Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens)– sowie nach Einspruch (gegen den Vollstreckungsbescheid) der Übergang in das streitige Verfahren, also in den „normalen“ Zivilprozess/das reguläre Klageverfahren.

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

§ 688 ZPO

### Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Mahnverfahrens

**die Forderung:**

- muss im Zivilrechtsweg verfolgbar sein
- muss regelmäßig auf EUR lauten
- darf nicht von einer Gegenleistung abhängen
- muss fällig sein oder dies innerhalb der Widerspruchsfrist werden

**die Zustellung des Mahnbescheids darf:**

- nur ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Zustellung erfolgen
- im Ausland nur in einem Mitgliedsstaat der EU erfolgen oder wenn zwischenstaatliche Abkommen das Mahnverfahren zulassen

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

§ 689 ZPO

### Zuständigkeiten

**sachlich:**

AG (maschinelle Bearbeitung ist zulässig und mittelerweise üblich)

**örtlich:**

**Wohnsitz des Antragstellers** (Zentralisierung zulässig, z.B. AG Wedding als zentrales Mahngericht Berlin/Brandenburg)

**funktionell:**

Rechtspfleger

§ 20 Nr. 1 RpflG

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Verfahrensablauf

**Antrag:**

Ausgefülltes Formular - Formularzwang!! (§ 703 c ZPO)- wird beim zuständigen Mahngericht eingereicht

Formular-zwang!!

**Inhalt:**

Rubrum + Mahngericht + Erklärung, dass Forderung frei von Gegenleistung
+ Gericht des streitigen Verfahrens

§ 690 ZPO

keine Prüfung, ob der geltend gemachte Anspruch besteht

§ 692 I Nr. 2 ZPO

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Verfahrensablauf

Wird kein Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt, ergeht auf rechtzeitigen Antrag (innerhalb von 6 Monaten)

**Vollstreckungsbescheid (§§ 699, 701 ZPO),**

der einem vorläufig vollstreckbaren VU gleichsteht (§ 700 ZPO).



# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Rechtsbehelfe im Mahnverfahren

**Antragsgegner kann folgende Rechtsbehelfe einlegen:**

#### Mahnbescheid

↓

**Widerspruch**

Auf Antrag der einen oder anderen Partei wird die Sache ins streitige Verfahren abgegeben (§§ 694, 696 I ZPO).

§ 694 ZPO

§ 696 I ZPO

#### Vollstreckungsbescheid

↓

**Einspruch**

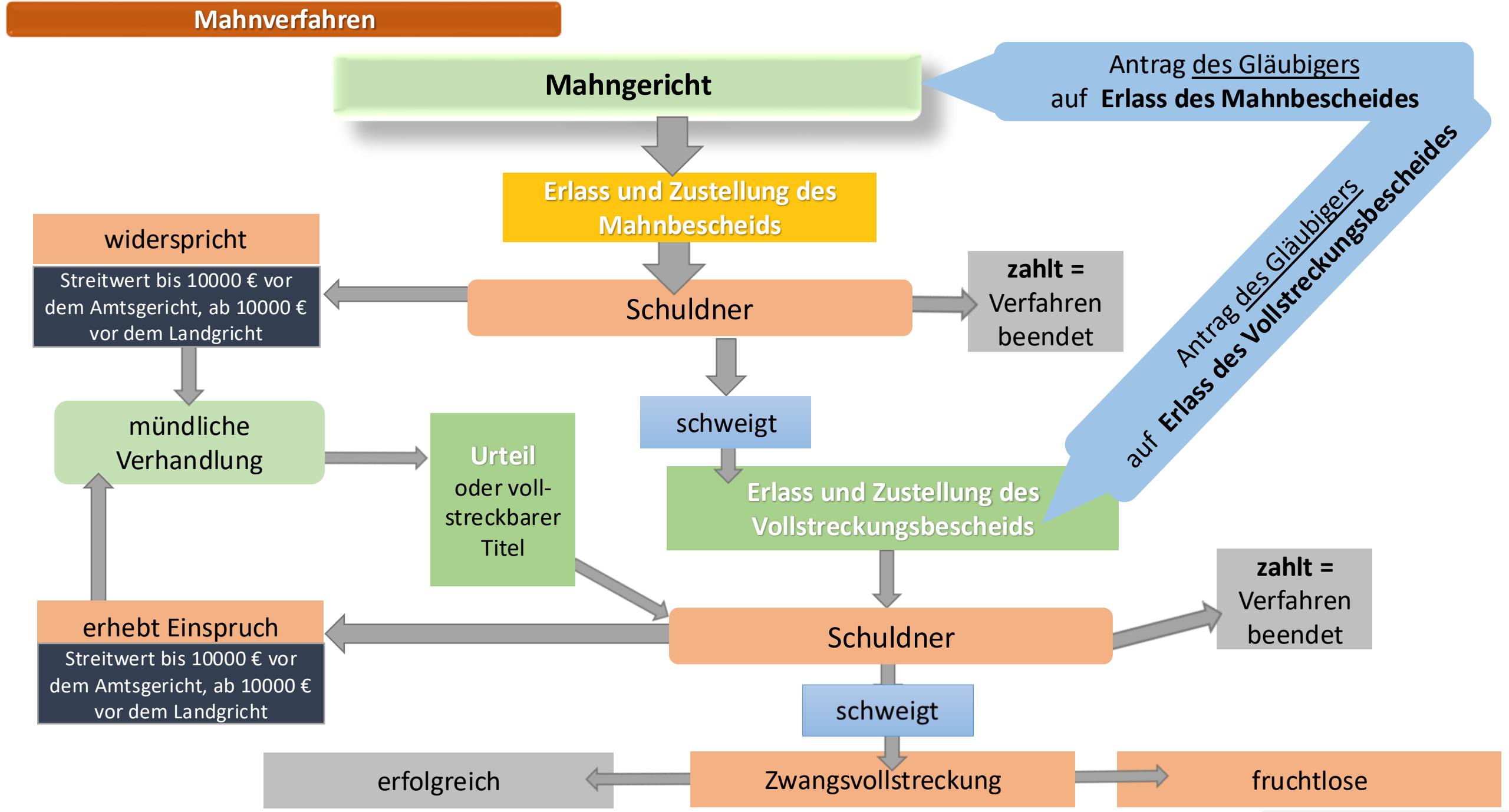
Sache wird **von Amts wegen** ins streitige Verfahren (§§ 700 I i.V.m. 339 I ZPO) abgegeben (§ 700 III ZPO)

§ 700 ZPO

# Gerichtliches Mahnverfahren

Das **gerichtliche Mahnverfahren** ist ein Gerichtsverfahren, das der vereinfachten Durchsetzung von Geldforderungen dient und damit eine schnelle und kostensparende Alternative zum gewöhnlichen Zivilprozess darstellt.
Es ist in §§ 688 ff. ZPO geregelt und wird am Amtsgericht – dort überwiegend an einem sog. **zentralen Mahngericht** (maschinelle Bearbeitung) – durchgeführt (§ 689 ZPO) und vom Rechtspfleger betrieben.
Der im Mahnverfahren geltend gemachte Anspruch darf nicht von einer offenen Gegenforderung abhängig sein und muss eine Geldforderung in Euro zum Gegenstand haben (vgl. § 688 I, II ZPO).
Die Parteien des Mahnverfahrens heißen **Antragsteller** und **Antragsgegner**.

# Mahnverfahren




KG-Ref.AF Carus

# Rechtsbehelfsfristen im Mahnverfahren

**Widerspruch** gegen den Mahnbescheid

**2 Wochen**
§§ 692 I Nr.3, 694 ZPO

**Einspruch** geben den Vollstreckungsbescheid

**2 Woche**
§§ 700 I, 339 I ZPO

Der Antrag auf Erteilung eines Mahnbescheides ist schriftlich, auf dem beim Amtsgericht oder im Internet erhältlchen Formular zu stellen!

Formular-zwang

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Kosten

**KV-Nr. 1100**

0,5-fache Gebühr nach dem Wert des Streitgegenstandes (§§ 3, 34 I GKG), mindestens 38,00 EUR (=Mindestgebühr im Mahnverfahren, nicht zu verwechseln mit der generellen Mindestgebühr 15,- EUR)

Mindest-gebühr 38,00 €

0,5-fache Gebühr

Die 0,5-fache Gebühr fällt nicht mehr weg, auch wenn der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides zurückgenommen wird oder das Verfahren nicht weiterbetrieben wird.

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Kosten

**KV-Nr. 1100**

Gebühr entsteht nur einmal pro Antrag, unabhängig von der Zahl der Antragsgegner/ Antragsteller (und der ggf. folgenden streitigen Verfahren)

Erste Gebühren-hälfte

**KV-Nr. 1100**

Kommt es nach Widerspruch gegen den MB und Antrag auf Durchführung streitigen Verfahrens oder Einspruch gegen den VB zum Übergang ins Streitverfahren, entsteht neben der Gebühr der KV-Nr. 1100 die Verfahrens der KV-Nr. 1210.

Zweite Gebühren-hälfte

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Kosten

### Achtung!!

**Die bereits im Mahnverfahren wegen desselben Streitgegenstandes entstandene Mahnverfahrensgebühr der KV-Nr. 1100 wird auf die Gebühr der KV-Nr. 1210 angerechnet**, sodass das Mahnverfahren niemals eine Verteuerung des Rechtsstreits gegenüber der Prozesseinleitung unmittelbar durch Klage verursacht **(=insgesamt 3-fache Gebühr).**

3-fache Gebühr

abzüglich 0,5-fache Gebühr

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

im Zivilprozess, mithin auch im Mahnverfahren, werden die Gebühren mit Antragseingang fällig (§ 6 I S. 1 Nr. 1 GKG) und es besteht Vorauszahlungspflicht gem. § 12 III GKG

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

- in Berlin maschinelle Bearbeitung => daher keine Vorauszahlungspflicht für den Erlass des Mahnbescheids, § 12 III 2 GKG
- Erlass des Vollstreckungsbescheids hingegen erst, wenn Gebühr KV-Nr. 1100 GKG (=1. Gerichtskostenhälfte) gezahlt ist gem. § 12 III 2 GKG (=also eine etwas zeitverzögerte Vorauszahlungspflicht im masch. Mahnverfahren)
- nach Einlegung des Widerspruchs erfolgt die Abgabe ins Streitverfahre nach Zahlung der 2. Gerichtskostenhälfte gem. § 12 III 3 GKG,
- nach Einspruch gem. § 700 III 1 ZPO allerdings von Amts wegen

§ 12 III 2,3 GKG

Merke!

**Die Vorauszahlungspflicht des Antragstellers und späteren Klägers bleibt in jedem Fall bestehen. (Sollstellung beim Prozessgericht)**

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Kostenschuldner

**Streitverfahren - nach Mahnverfahren infolge Übergang durch:**

a) **Widerspruch gegen den MB mit Abgabeantrag (§ 696 I 1 ZPO) des:**

1. **Antragstellers => Antragsteller haftet für die 2. Prozesskostenhälf (§ 22 I 2 GKG) u. muss diese vorwegleisten (§ 12 III 3**
2. **Antragsgegners => Antragsteller haftet (→ siehe vorstehend zu 1.)**

b) **Einspruch gegen den VB**
**Antragsteller haftet für die Kosten (§ 22 I 3 GKG), denn „Antragsteller“ hier nur derjenige, der den VB beantragt hat, nicht der Rechtsbehelfsführer**

Kosten-schuldner = Antrag-steller

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Fälligkeit und Vorauszahlungspflicht

Erinnere!

Bei Vorauszahlungspflicht wird mit Kostennachricht erfordert, im masch. Mahnverfahren dementsprechend mit maschineller Kostennachricht. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg an den Prozessbevollmächtigten des Antragstellers (sofern anwaltlich vertreten) gerichtet.

In der Praxis wird, zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses allerding regelmäßig, mit dem Erlass des Mahnbescheids, die entstandene Gebühr gem. § 25 Abs. 3 KostVfg zum Soll gestellt.

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

### Kostenschuldner

**Mahnverfahren (ohne Übergang ins Streitverfahren):**

zunächst der Antragsteller gem. § 22 I S. 1 GKG

Mit Erlass des Vollstreckungsbescheids haftet der Antragsgegner als Kostenschuldner gem. § 29 Nr. 1 GKG.

§ 22 I S. 1 GKG

§ 29 Nr. 1 GKG

**Der Vollstreckungsbescheid hat keine explizite Kostenentscheidung, sie ist konkludent enthalten!**

# Kosten im Zivilprozess

## Gerichtliches Mahnverfahren

Übung 006

1.

**Übung:**

**Ernie beantragt, durch seinen Prozessbevollmächtigten Herrn von Bödefeld, den Erlass eines Mahnbescheides gegen Bert aus einer Zahlungsforderung über 1000,00 EUR. Sofern Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird, soll das Verfahren an das zuständige Prozessgericht abgegeben werden.**

Fertigen Sie bitte den Kosten-ansatz

beanworten Sie die Frage-stellungen